

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**der Heidelberg's GmbH**  
**Stand April 2020**

**§1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge und Aufträge, die der Heidelberg's GmbH als Unternehmen übertragen wurden, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

**§2 Auftragsdurchführung**

1. Gegenstand und Umfang des Auftrages sowie die hierfür zu zahlende Vergütung werden durch Entsprechende Aufträge ( mündlich oder schriftlich) mit dem Auftraggeber vereinbart. Dieser enthält Leistungen im Wein/Feinkost oder Gewürzbereich. Auch Seminare und Weinreisen sowie Beratungen an dritte Unternehmungen sind enthalten.
2. Die Heidelberg's GmbH ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen, wobei diese durch die Heidelberg's GmbH fortlaufend kontrolliert und betreut werden. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Heidelberg's GmbH selbst. Es entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Beratungsaufträgen die Heidelberg's GmbH nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen auch ohne besondere Aufforderung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der Heidelberg's GmbH hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskünfte, mündlichen Erklärungen sowie der vorgelegten Unterlagen zu bestätigen.
4. Es ist Sache des Auftraggebers, sich in angemessenen Zeitabständen über die laufenden Ergebnisse der Auftragsdurchführung zu informieren.
5. Die Leistungen gelten als erbracht, wenn die im Beratungsvertrag aufgeführten Leistungsgegenstände abgearbeitet sind. Kann die Heidelberg's GmbH einen zugesagten Termin oder Liefertermin nicht einhalten, so hat sie den Auftraggeber/Kunde unverzüglich zu unterrichten. Nimmt der Auftraggeber ihm obliegende Handlungen nicht rechtzeitig vor, ist die HCG Heidelberg's GmbH nach einer vorangehenden Information berechtigt, andere Aufträge vorzuziehen. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber den Auftrag nachträglich ändert oder ergänzt.

**§ 3 Leistungsänderungen**

Die Heidelberg's GmbH ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Heidelberg's GmbH oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Aufschiebung der Termine. Soweit nichts anders vereinbart ist, führt die Heidelberg's GmbH in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann die Heidelberg's GmbH eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen werden dem gerecht, wenn sie von beiden Seiten unterzeichnet sind.

**§ 4 Sicherung der Unabhängigkeit**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter der Heidelberg's GmbH zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen durch Dritte auf eigene Rechnung.

**§ 5 Mängelbeseitigung**

1. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird die Heidelberg's GmbH etwaige von ihr zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihr das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist.
2. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, wobei die Rückgängigmachung des Vertrages nur dann verlangt werden kann, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für den Auftraggeber uninteressant geworden ist. Für darüber Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 6.

3. Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie zum Beispiel Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer Äußerung (Berichte, Gutachten, Rechnungen und dgl.) der Heidelberg's GmbH enthalten sind, können jederzeit von der Heidelberg's GmbH auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Unternehmensberaters enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechneten diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen, wobei in diesen Fällen der Auftraggeber vorher anzuhören ist.

## **§ 6** Haftung

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Heidelberg's GmbH zwingend gesetzlich haftet, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz- und Aufwendungsersatzanspruch wegen wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
2. Ansprüche des Auftraggebers gegen die Heidelberg's GmbH aus dem Vertragsverhältnis und alle damit zusammenhängenden Ansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten, es sei denn die Haftung der Heidelberg's GmbH resultiert aus einem vorsätzlichen Verhalten. Bei vorsätzlichem Verhalten und bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei deliktischen Ansprüchen, Arglist und schuldhafter Unmöglichkeit gilt die regelmäßige Verjährung.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber der Heidelberg's GmbH nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Heidelberg's GmbH anerkannt sind.

## **§ 7** Schweigepflicht gegenüber Dritten

Die Heidelberg's GmbH verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, egal ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsbedingungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber die Heidelberg's GmbH von dessen Schweigepflicht entbindet. Die Heidelberg's GmbH darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

## **§ 8** Dauer des Vertrages

1. Bei Beratungsverträgen (nebst etwaigen im Zusammenhang abgeschlossenen Vereinbarungen) endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts, d.h. mit der Erledigung der im Beratungsvertrag genannten Leistungsgegenstände.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Beratungsvertrages (nebst allen etwaigen im Zusammenhang abgeschlossenen Vereinbarungen) aus wichtigem Grund bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

## **§ 9** Zurückbehaltungsrecht, Aufbewahrung von Unterlagen

1. Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat die Heidelberg's GmbH an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.
2. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Beratungsvertrag (nebst allen etwaigen im Zusammenhang abgeschlossenen Vereinbarungen) hat die Heidelberg's GmbH auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von dem Auftraggeber für den Auftrag erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der Heidelberg's GmbH und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die Heidelberg's GmbH kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften und Fotokopien anfertigen und diese zurückbehalten.
3. Die Heidelberg's GmbH bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

## **§ 10** Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist die Heidelberg's GmbH zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat die Heidelberg's GmbH Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens, der entgangenen Vergütung und der Mehraufwendungen.

## **§ 11** Vergütung

1. Die Heidelberg's GmbH berechnet ihre Vergütung entweder nach Zeitaufwand oder bei Warengeschäften nach den Verkaufspreisen oder als Festpreis oder als Erfolgshonorar. Einzelheiten werden in dem mit dem Auftraggeber abzuschließenden Vertrag geregelt.
2. Die Heidelberg's GmbH hat neben ihrer Vergütung, sofern nichts anderes vereinbart, Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Auch hinsichtlich der Auslagenerstattung können Einzelheiten schriftlich in dem Vertrag geregelt werden.
3. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind nach den vereinbarten Zahlungszielen ohne Abzüge zahlbar. Ist der Auftraggeber mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die Heidelberg's GmbH berechtigt, die Arbeit und weitere Lieferungen von Waren an dem Auftrag einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.

4. Die Heidelberg's GmbH kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Erbringung ihrer Leistung von der vorherigen vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen.
5. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.
6. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die Heidelberg's GmbH von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

## **§ 12 Schriftformerfordernis, salvatorische Klausel, anzuwendendes Recht und Erfüllungsort.**

1. Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Heidelberg's GmbH und dem Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Beratungsvertrages oder anderer Vereinbarungen zwischen der Heidelberg's GmbH und dem Auftraggeber unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine solche wirksame ersetzt, die wirtschaftlich dem von den Vertragsparteien Gewolltem am nächsten kommt.
3. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des UN-Kaufrechts als vereinbart. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ettlingen.